

**Amtsgericht Freising**

Az.: 7 C 276/13

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Freising durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 07.11.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2013 folgendes

**Endurteil**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.258,14 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um das Bestehen von Ansprüchen aus einer Arztrechnung aus abgetretenem Recht.

Die Beklagte befand sich vom 07.11.2011 bis zum 18.11.2011 in stationärer Behandlung im Klinikum [REDACTED]. Am 07.11.2011 unterzeichnete die Beklagte eine Wahlarztvereinbarung. Als liquidationsberechtigter Wahlarzt ist dort unter anderem der Zeuge [REDACTED] aufgeführt, nicht jedoch der Zedent [REDACTED]. Hinsichtlich des genauen Wortlauts der Vereinbarung wird Bezug genommen auf die Anlage K2. Die ärztliche Behandlung der Beklagten, sprich der operative Eingriff am 08.11.2011 und die Nachbehandlungen am 15.11.2011 und am 17.11.2011 erfolgten durch den Zedenten, den Zeugen [REDACTED]. Am 28.01.2011 hatte sich die Beklagte bereits mit der Abrechnung, dem Einzug und der Geltendmachung etwaiger Forderungen der Praxisklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie durch die Klägerin sowie mit der Abtretung etwaiger Forderungen an die Klägerin einverstanden erklärt. Unter dem 21.02.2012 berechnete der Zedent, der Zeuge [REDACTED] der Beklagten für die von ihm erbrachten Leistungen insgesamt 2.258,14 €. Eine Bezahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Bezahlung von der Beklagten aufgrund der von der Beklagten unterzeichneten Wahlarztvereinbarung beanspruchen zu können. Die Klägerin meint, die Wahlarztvereinbarung sei wirksam abgeschlossen worden. Da es der ausdrückliche Wunsch der Beklagten gewesen sei, vom Zedenten operiert zu werden, stelle dies sogar den Idealfall des "Wahlarztes" dar.

#### **Die Klägerin beantragt zuletzt:**

Die Beklagte wird zur Zahlung von 2.258,14 € nebst gesetzlichen Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ab 03.02.2012 zuzüglich vorgerichtlicher Mahnauslagen mit 25,00 € an die Klägerin verurteilt.

#### **Die Beklagte beantragt:**

Klageabweisung.

Sie bestreitet, dass die von der Beklagten unterzeichnete Wahlleistungsvereinbarung wirksam sei. Nach Auffassung der Beklagten verstößt die Wahlarztvereinbarung gegen § 17 Abs. 3 KHEntgG, da sie nicht wie § 17 Abs. 3 KHEntgG auf angestellte oder beamtete Ärzte des Krankenhauses beschränkt gewesen sei. Die Beklagte moniert, dass die Wahlleistungen nicht vom wahlleistungsberechtigten Zeugen [REDACTED], sondern vom nicht liquidationsberechtigten Zedenten erbracht worden seien. Die Beklagte führt aus, der Zedent sei als Erfüllungsgehilfe des Krankenhauses tätig gewesen und nicht auf Veranlassung des liquidationsberechtigten Zeugen [REDACTED]

Das Gericht hat Beweis erhoben in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2013 durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war vollumfänglich unbegründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 2.258,14 € im Hinblick auf die getroffene Wahlleistungsvereinbarung im Zusammenhang mit einem Arztzusatzvertrag. Nach Auffassung des Gerichts ist eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung nicht getroffen worden. Dabei kann es dahinstehen, ob, soweit es sich um Leistungen auf Veranlassung eines liquidationsberechtigten Arztes handelt, es erforderlich ist, dass diese Leistungen außerhalb des Krankenhauses erbracht werden (so Endurteil des Amtsgerichts [REDACTED] vom 25.07.2013, Az. 5 C 462/13) oder ob bei Veranlassung durch einen liquidationsberechtigten Arzt dies auch innerhalb des Krankenhauses geschehen kann. Auch verstößt die getroffene Vereinbarung nicht gegen § 17 Abs. 3 KHEntgG, da die Wahlleistungsvereinbarung sich auf die Ärzte/Ärztinnen des Klinikums bezog, die namentlich genannt wurden und damit klar ist, dass diese Ärzte dort beim Klinikum beschäftigt sind. Entscheidend für das hier erkennende Gericht ist, dass die Wahlleistungsvereinbarung allein zu dem Zweck abgeschlossen wurde, dass der Zeuge [REDACTED] die privatversicherte Beklagte operiert und diese Operation und seine sonstigen Leistungen nach der GOÄ abrechnen kann. Der Zeuge [REDACTED] gab an, mit dem Klinikum in [REDACTED] mittels eines Konsiliararztvertrages verbunden zu sein. Bei Operation von Kassenpatienten würde er vom Krankenhaus [REDACTED] im Rahmen dieses Konsiliararztvertrags entlohnt. Es war also zwischen dem Beklagten und ihrem ausschließlichen Behandler, dem Zedenten [REDACTED] klar, dass Herr [REDACTED] die Behandlung würde durchführen. Da Herr [REDACTED] jedoch nicht zu den liquidationsberechtigten Ärzten des Klinikums [REDACTED] gehört, wurde [REDACTED] als liquidationsberechtigter Arzt dazwischen geschaltet. Herr [REDACTED] hat die Beklagte kein einziges Mal selbst untersucht. Nach seinen Bekundungen hat er die Röntgenbilder der Beklagten gesehen. Beide Zeugen gaben übereinstimmend an, den Fall der Beklagten miteinander besprochen zu haben. Nach Angaben des Zeugen [REDACTED] fand dies in der Praxis [REDACTED] statt, wo sowohl der Zedent, als auch der Zeuge [REDACTED] zusammen eine Praxisgemeinschaft betreiben. Nach den Bekundungen der beiden Zeugen sind beide gleich qualifiziert, den in Frage stehenden Eingriff vorzunehmen. Es war somit von vornherein nicht geplant, dass der Zeuge [REDACTED] in Bezug auf die Beklagte irgendeine ärztliche Leistung vornimmt. Es war vielmehr so, dass der Zeuge [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] dazu veranlasste, den Zeugen [REDACTED] zu veranlassen, eine Operation bei der Beklagten durchzuführen. Wenn die einzige Veranlassungshandlung des liquidationsberechtigten Arztes allerdings darin besteht, lediglich einen ohnehin geplanten Eingriff abzusegnen und zu ermöglichen, dass auf Grundlage der GOÄ abgerechnet wird, ist dies nach Auffassung des erkennenden Gerichts rechtsmissbräuchlich gemäß § 242 BGB. Das Wort "veranlassen" kann seinem Wortsinn entsprechend sehr weit ausgelegt wer-

den. Als Veranlassung kann daher jede irgendwie mitursächlich gewordene Handlung angesehen werden, z.B. das Äußern des Zeugen [REDACTED] gegenüber dem Zeugen [REDACTED], dass dieser (der Zeuge [REDACTED]) die Operation auf Veranlassung des [REDACTED] durchführen könne. Auf diese Art und Weise könnte jedoch jeder Arzt zum liquidationsberechtigten Wahlarzt im Sinne von § 17 Abs. 3 KHEntgG werden. Es müsste nur irgendein Arzt auf einen liquidationsberechtigten Arzt zugehen, der dann den ursprünglichen Arzt auf Zuruf damit beauftragt, Leistungen vorzunehmen, ohne den Patienten selbst jemals gesehen zu haben oder tatsächlich vorgehabt zu haben, irgendwie an der Behandlung des Patienten mitzuwirken. Wenn der Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung allein dem Ziel dient, einen nicht liquidationsberechtigten Arzt die Möglichkeit der Liquidation nach GOÄ zu verschaffen, ist bereits die Vereinbarung rechtsmissbräuchlich und verstößt gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Da der Zeuge [REDACTED] mit dem Klinikum [REDACTED] in vertraglicher Beziehung steht und dort seinem eigenen Bekunden nach dienstags Operationen durchführt, hätte die Beklagte auch im Rahmen des Konsiliararztvertrags vom Zeugen [REDACTED] operiert werden können. Es bestand somit keinerlei Notwendigkeit [REDACTED] dazwischen zu schalten. Die Wahlleistungsvereinbarung vom 07.11.2011 sowie der gegebenenfalls abgeschlossene Arztsatzvertrag sind unwirksam, weswegen die Abrechnung des Zedenten vom 02.01.2012 ebenfalls nicht gültig ist. Auf dieser Grundlage kann die Klägerin von der Beklagten die beanspruchten ärztlichen Leistungen nicht abrechnen.

Eine Schriftsatzfrist wurde der Klagepartei nicht gewährt, da dies nicht nötig war. Es hat keine umfangreiche und/oder komplexe Beweisaufnahme stattgefunden. Die beiden Zeugen wurden dazu vernommen, wie die Beauftragung des Zeugen [REDACTED] durch den Zeugen [REDACTED] abgelaufen ist. Dazu war bereits beiderseits schriftsätzlich vorgetragen worden. Die Aussage der Zeugen waren weder inhaltlich überraschend noch in irgendeiner Weise kompliziert. Es war daher beiden Parteien zuzumuten, sich diesbezüglich unmittelbar im Anschluss an die Beweisaufnahme zu äußern. Die Einräumung einer Schriftsatzfrist war also zur Gewährung rechtlichen Gehörs nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht